

**Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu
über die Stellplatzverpflichtung
für Wohnungen**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 19. Oktober 2004 folgende Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen erlassen:

§ 1

Für die in der Anlage B aufgeführten Bebauungsplangebiete und den gesamten Ortsteil Weitingen gilt die Stellplatzverpflichtung nach § 2 und § 3.

§ 2

Für alle Bebauungsplangebiete wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf

1,5 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche von 50 bis 80 qm

und auf

2 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche über 80 qm

erhöht.

Bei Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche ist ein Stellplatz pro Wohnung erforderlich.

§ 3

Für den unüberplanten Innenbereich von Weitingen, gemäß dem beiliegenden Abgrenzungsplan, wird die Stellplatzverpflichtung auf

1 Stellplatz je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 50 qm,

1,5 Stellplätze je Wohnung von 50 qm bis 90 qm Wohnfläche und auf

2 Stellplätze je Wohnung über 90 qm Wohnfläche

erhöht.



- 2 -

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eutingen im Gäu, den 19. Oktober 2004


Armin Jöchle
Bürgermeister

Genehmigt!
Freudenstadt, den 21. DEZ. 2004



Anlage B

zur Satzung über die Stellplatz- verpflichtung für Wohnungen

Für folgende Bebauungsplangebiete in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung gilt die Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen:

Eutingen

„Höhe“
„Wengert“
„Schliessmauer“
„Schliessmauer II“
„Stauffenbergstraße – 1. Änderung“
„Laiberin – 2. Änderung“
„Lettstatt“
„Pappelweg“
„Tübinger Weg – 1. Änderung“

Göttelfingen

„Hinter den Gärten“
„Lindenstraße“
„Steig“
„Tälesweg West“
„Täschäcker – 1. Änderung“
„Vogelsangstraße“

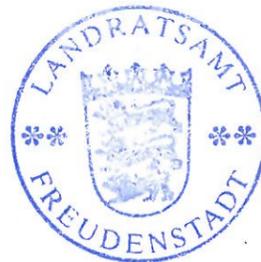
Rohrdorf

„Dorfwiesen und Hinter den Gärten“
„Dorfwiesen II“
„Grund I“
„Grund II“
„Kniebisweg“

Weitingen

„Binsengasse“
„Großer Garten I“
„Großer Garten II“
„Käppele“
„Sommerhalde“
„Weitenburger Straße“

Außerdem gilt die Stellplatzverpflichtung im **Ortsteil Weitingen** für den gesamten unüberplanten Innerortsbereich entsprechend dem beiliegenden Abgrenzungsplan in der Fassung vom 14. Mai 2004 und mit geänderten Quadratmeterzahlen.





Abgrenzungsplan zur Satzung über die
Stellplatzverpflichtung der Gemeinde
Eutingen im Gäu im Innerortsbereich
des Ortsteils Weitingen

Ortsbauamt
Eutingen im Gäu, den 14. Mai 2004